

Anmeldung eines Feuers unter Beaufsichtigung / Ausbrennen von Kaminanlagen

(Anmeldung mindestens zwei Werktage vor dem Termin per Fax: 08441 / 8064-64

oder E-Mail: scheyern@scheyern.de an die Gemeinde Scheyern senden)

Allgemeine Angaben:

<p>1. Personalien der verantwortlichen Person: (Vornamen, Name und Anschrift)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Telefonnummer: _____</p>
<p>2. Art des Feuers:</p> <p>_____</p> <p>(Verbrennen pflanzlicher Abfälle, Brauchtumsfeuer, Kaminausbrennung etc.)</p>
<p>2. Ort der Verbrennung:</p> <p>_____</p> <p>(Ortsteil, Straße, Haus-Nr., Flur-Nr. Gemarkung)</p>
<p>4. Termin: _____, Uhrzeit von: _____ bis: _____</p>

Der Meldende muss während des gesamten Zeitraumes des Feuers seine Erreichbarkeit an der Feuerstelle sicherstellen.

Sollte es trotz dieser Anmeldung dennoch zu einem Einsatz der Feuerwehr kommen und sich herausstellen, dass die Verbrennung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, werden bei der verantwortlichen Person die Gebühren für den Feuerwehreinsatz angefordert.

_____, den _____

Unterschrift der verantwortlichen Person

Verteiler:

- Feuerwehren, soweit betroffen
- Polizeiinspektion Pfaffenhofen /Ilm
- Landratsamt Pfaffenhofen, Abfallrecht/ Umweltschutz

Merkblatt zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle

vgl. auch Art. 17 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG); Verordnung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen (PflAbfV) und Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

Abfälle aus der Forstwirtschaft ⇒ Verbrennen am **Anfallsort** zulässig:

- || wenn aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich (z.B. **zur Borkenkäferbekämpfung durch Verbrennen des befallenen Materials Astholz, Reisig, Rinde**) im Wald

Abfälle aus der Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau ⇒ Verbrennen am **Anfallsort** zulässig:

- || wenn Einarbeitung nicht möglich,
- || im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung bei - krautigen Abfällen (z. B. Kartoffelkraut) - holzigen Abfällen aus Obst- und Weinbau - strohigen Abfällen (Getreidestroh, verregnetes Heu),
- || wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen (Abgabe an Dritte, Verwendung im eigenen Betrieb, Einarbeitung),
- || außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Abfälle aus sonstigen Gärten ⇒ Verbrennen am **Anfallsort** zulässig:

- || soweit keine anderweitige Verwertungsmöglichkeit
- || außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen generell verboten! Allgemeine Informationen Grundsatz: Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann! Feuerstellen: Kein flächiges Verbrennen, nicht zu viele oder zu große Feuerstellen anlegen. Keine Feuerstellen über Baumstümpfen/Stöcken entzünden! (In alten, morschen Baumstümpfen und Stöcken kann sich die Glut lange halten und noch nach Tagen ein unkontrolliertes Feuer ausbrechen!) Als Feuerstellen möglichst Blößen und Wege benutzen. **Schutzstreifen:** Im Umkreis des Feuers ist auf mindestens 5 m Breite alles Brennbares zu entfernen. Hitzestrahlung beachten! - Durch Entfernen des Auflagehumus bis zum Mineralboden sollte rings um die Feuerstelle ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite angelegt werden.

Witterung: Feuer bei stärkerem Wind sofort löschen! Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungstufen 4 und 5) wird dringend empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes (Mindestabstand 100 m - Art. 17 BayWaldG!) und auf freigelegtem Mineralboden (z. B. gepflügter Acker) zu verbrennen. **Zündhilfen:** Das Entzünden des Feuers mit umweltgefährdenden Mitteln (z. B. Altöl, Kraftstoffe) ist verboten! **Kontrolle:** Das Feuer ist ständig unter **Aufsicht** zu halten, und zwar von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen, über 16 Jahre alten Personen, die mit zum Löschen geeignetem Gerät (Schaufel, Spaten etc.) ausgestattet sind.

Zeit: Das Verbrennen ist nur an **Werktagen** von **8.00 bis 18.00 Uhr** erlaubt; wenn Belästigungen im Bereich bebauter Grundstücke nicht zu erwarten sind, kann bereits ab 6.00 Uhr begonnen werden. Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende keine Probleme mit dem Ablöschen zu bekommen. **Abstände:** Außer bei starkem Wind entstehen durch Rauch oder Funkenflug im Allgemeinen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, wenn das vom Borkenkäfer befallene Material verbrannt wird im Mindestabstand von: 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Stoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtung. 75 m zu Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnliesen. 10 m zu öffentlichen Feldwegen.

Information: Zur Vermeidung von Fehlalarm: Ort und Zeit der Verbrennungsaktion der Gemeinde, der örtlichen Feuerwehr, und dem Landratsamt Pfaffenhofen, Abfallrecht/ Umweltschutz, melden.

Sicherheit: Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein! Für alle Fälle - Handy und Rufnummer 112 bereithalten!

Besondere Hinweise zu Brauchtumsfeuer wie Osterfeuer, Sonnwendfeuer usw.
 Osterfeuer, Maifeuer und Johannisfeuer (Sonnwendfeuer) sind ein alter Brauch. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Verbrennen von Abfällen, sondern der Brauchtumspflege. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet,

- dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist,
- dass ein Großfeuer angelegt wird, das sicherlich die Dimension eines Privatgartens sprengen würde,
- dass es am bzw. um den Brauchtumstermin stattfindet.

Als Brauchtumsfeuer sind nach Mitteilung der Regierung von Oberbayern nur das Osterfeuer, das Maifeuer und das Johannisfeuer (Sonnwendfeuer) bekannt.

Die Abhaltung eines der vorgenannten Brauchtumsfeuer in einem privaten Garten ist vom Sinn und Zweck des Brauchtums und seines Anlasses ausgeschlossen.

Brauchtumsfeuer sind für die Öffentlichkeit ausgerichtet und dienen der Vergnügung.

Derartige Veranstaltungen sind nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- der zuständigen Gemeinde spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.